

Kompetenz	1892-1899 Vorberatung/ Begutachtung der Geschäfte der Vormundschaftspflege 1900- Leitung der Vormundschaftspflege
Kompetenz-träger	1892- Vormundschaftskommission
Entstehung	1892 Infolge des Übergangs der Vormundschaftspflege für die Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen und dem Ausland an die Einwohnergemeinden durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 wurde die Vormundschaftskommission eingesetzt. Sie besass jedoch nur eine vorberatende und begutachtende Kompetenz. Die eigentliche Vormundschaftsbehörde war von Gesetzes wegen der Gemeinderat. Er leitete das Entmündigungsverfahren ein, bestellte und beaufsichtigte die Vormünder und beantragte die Mündigkeitserklärung. 1900 Als der Einwohnergemeinde mit dem kantonalen Gesetz vom 1. Mai 1898 schliesslich die Vormundschaftspflege für die bernischen Kantonsangehörigen übertragen wurde, hatte dies eine Änderung der Zuständigkeiten zur Folge. Die Vormundschaftskommission wurde erweitert und – anstelle des Gemeinderates – zur eigentlichen Vormundschaftsbehörde.
Aufbau	1892 Die Vormundschaftskommission bestand aus sieben Mitgliedern. Da die Vormundschaftspflege der PD unterstellt war, waren der Polizeidirektor von Amtes wegen der Präsident der Vormundschaftskommission und sein Stellvertreter der Vizepräsident. Die übrigen Mitglieder wurden für eine Amtszeit von vier Jahren vom SR gewählt. 1900 Die Vormundschaftskommission bestand aus neun Mitgliedern. Da die Vormundschaftspflege als besonderer Geschäftszweig der PrAbt. unterstellt war, war der Stadtpräsident von Amtes wegen der Präsident der Kommission und sein Stellvertreter der Vizepräsident. Die übrigen Mitglieder wurden für eine Amtszeit von vier Jahren vom SR gewählt, wobei die Parteiverhältnisse zu berücksichtigen waren. Die Mitglieder der Kommission erhielten ein Sitzungsgeld. 1920 Mit der Erweiterung der AD zur Direktion der sozialen Fürsorge erfolgte der Wechsel des Vormundschaftswesens von der PrAbt. zur DsF, der bereits vor der Inkraftsetzung der ABzGO von 1922 vollzogen wurde. Der Fürsorgedirektor war nun von Amtes wegen Präsident der Vormundschaftskommission. Sonst keine organisatorischen Änderungen. 1966 keine Änderungen
Personal	1892 Das Sekretariat der Kommission wurde vom Vormundschaftssekretär besorgt. 1900 Das Sekretariat der Kommission wurde vom Vormundschaftssekretär besorgt. 1920 Das Sekretariat der Kommission wurde vom Vorsteher des Vormundschaftsbüros besorgt. 1966 Der Protokollführer wurde vom Fürsorgedirektor bezeichnet. 1985 Das Sekretariat der Kommission wurde von der Vormundschaftsverwaltung geführt.
übergeord. Behörde	1892-1899 Polizeidirektion 1900-1919 Die städtischen industriellen Betriebe gehörten zu den Besonderen Geschäftszweigen der Gemeinde und waren dem Stadtpräsidenten als Vorsteher der Präsidialabteilung zugeordnet.

1920-1965 Direktion der sozialen Fürsorge
 1966-1984 Fürsorgedirektion
 1985- Fürsorge- und Gesundheitsdirektion

Aufsicht 1892- Gemeinderat

- Bibliografie**
- ¹ SRB betr. Zusatzbestimmungen zu den „Organischen Vorschriften für die Gemeindeverwaltung“, Besondere Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen vom 26. Mai 1893: Art. 21, Rgt. für die Vormundschaftskommission vom 24. Oktober 1900: Art. 1-8, GO vom 26. November 1899: Art. 42, ABzGO vom 4. November 1900: Art. 22-24, BVV vom 27. März 1903: Art. 148-152, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 65 Abs. 2, ABzGO vom 17. März 1922: Art 90f. und 94, GO vom 30. Juni 1963: Art 53-61, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 54.
 - ² SRP 1892/2: 98-102, 196ff., SRP 1892/4: 53, 92 und 104, VB 1892: 21f, 116, Berichte und Mitteilungen an den SR 1900/2: 41f., SRP 1900/2: 48-51, VB 1900: 13.